



Dezernat Recht
Dienststätte Cottbus
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus
Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.: 21.04
Hausruf: 03342 249 1649
Fax: 0331 27548 6581
Internet: www.ls.brandenburg.de
LS-Datenschutzbeauftragte@ls.brandenburg.de

Autobahn A 15 AS Cottbus-West
Cottbus Hbf. Tram Linie 3

Cottbus, 11.04.2022

**Ihr Antrag auf Akteneinsicht und Informationserteilung vom 10.03.2022
betreffend den Neubau Verkehrsknotenpunkt B1/B102, Altstädter Bahnhof,
ehemals Brücke 20. Jahrestag in Brandenburg/Havel
Anfragenummer: 242989
Mein Az: 21.04_8/2022**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht und Informationserteilung vom 10.03.2022 ergeht nunmehr folgender

Bescheid:

- 1. Ihrem Antrag auf Akteneinsicht und Informationszugang vom 10.03.2022 nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) wird unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 AIG stattgegeben.*
- 2. Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.*

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 10.03.2022 haben Sie über die Plattform www.fragdenstaat.de einen Antrag auf Akteneinsicht und Informationserteilung hinsichtlich des beabsichtigten Neubaus des Verkehrsknotens der Bundesstraße B1/B102, ehemals Brücke des 20. Jahrestags/Altstadt Bahnhof in der Stadt Brandenburg/Havel Akteneinsicht gestellt. Sie haben insbesondere Akteneinsicht in folgende Unterlagen beantragt:

- Prüfverfahren, interne / externe Gutachten, Geschäftsbeschluss, Risikomatrix / Risikoportfolio, Beratungsprotokoll mit Infrastruktur-

ministerium mit Staatssekretär Rainer Genilke (CDU) bzgl. Rechtlichen Bewertung zur Abwägung / Beurteilung Durchführung der Art & Umfang des Genehmigungsverfahrens.

Ihren Antrag auf Akteneinsicht und Informationserteilung haben Sie zunächst auf die Mitteilung beschränkt, ob die von Ihnen mit Mail vom 10.03.2022 benannten Unterlagen und Dokumente, beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vorhanden sind.

Mit Schreiben vom 01.04.2022 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass es zu dieser Thematik

- einen internen Vermerk des zuständigen Dezernatsleiters von Januar 2021,
- einen Vermerk vom 24.01.2022, betreffend die Durchführung eines förmlichen Planrechtsverfahrens in Abweichung zu einer früheren Einschätzung und
- eine gutachterliche Stellungnahme eines Rechtsanwaltes

gibt und sonstige Unterlagen bzw. Beratungsprotokolle, insbesondere hinsichtlich eines Gespräches mit Herrn Staatssekretär Rainer Genilke, nicht vorliegen.

Ich habe zudem darauf hingewiesen, dass die gutachterliche Stellungnahme des Rechtsanwaltes nicht vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg in Auftrag gegeben wurde, so dass Urheberrechte (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AIG) einer Herausgabe entgegenstehen.

Mit E-Mail vom 04.04.2022 haben Sie sodann mitgeteilt, dass Sie im Rahmen Ihres Antrages auf Akteneinsicht um Übermittlung des internen Vermerkes des zuständigen Dezernatsleiters von Januar 2021 und des Vermerkes vom 24.01.2022, betreffend die Durchführung eines förmlichen Planrechtsverfahrens in Abweichung zu einer früheren Einschätzung, bitten.

II.

1.

Der Antrag auf Akteneinsicht und Informationserteilung vom 10.03.2022 ist zulässig und begründet.

Grundsätzlich hat jedermann einen Anspruch auf Akteneinsicht und Informationszugang nach dem AIG, sofern die Unterlagen und Informationen beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vorhanden sind und der Schutz überwiegender öffentlicher Interessen (§ 4 AIG) bzw. überwiegender privater Interessen (§ 5 AIG) dem nicht entgegensteht. Der Anspruch auf Akteneinsicht umfasst auch das Recht auf Übersendung von Unterlagen.

2.

Vorliegend haben Sie zunächst einen Informationsanspruch dahingehend geltend gemacht, welche Unterlagen bezogen auf Art und Umfang des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich des beabsichtigten Neubaus des Verkehrsknotens der Bundesstraße



B1/B102, ehemals Brücke des 20. Jahrestags/Altstadt Bahnhof in der Stadt Brandenburg/Havel vorliegen.

Der Anspruch ist zulässig und auch begründet. Die gewünschten Informationen habe ich Ihnen daher mit Schreiben vom 01.04.2022 erteilt. Ihr Informationsanspruch ist damit bereits erfüllt.

3.

Mit E-Mail vom 04.04.2022 haben Sie Ihren Antrag auf Akteneinsicht durch Übersendung von Unterlagen auf

- den internen Vermerk des zuständigen Dezernatsleiters vom Januar 2021 und
- den Vermerk vom 24.01.2022, betreffend die Durchführung eines förmlichen Planrechtsverfahrens in Abweichung zu einer früheren Einschätzung,

konkretisiert.

Der Anspruch auf Akteneinsicht durch Herausgabe dieser Vermerke ist zulässig und begründet. Die vorgenannten Vermerke liegen dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vor. Ablehnungsgründe nach § 4 AIG bestehen nicht. Insofern diese Vermerke schutzwürdige personenbezogene Daten enthalten, werden diese von mir anonymisiert.

Die zwei Vermerke werden Ihnen elektronisch zur Verfügung gestellt.

III.

Kosten für die erteilten Informationen und die Übersendung der Unterlagen werden nicht erhoben.

Grundsätzlich sind gemäß § 10 AIG in Verbindung mit der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) Kosten in Form von Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen nach dem AIG zu erheben. Für die Erteilung einer Auskunft bzw. Information und die Gewährung einer Akteneinsicht in einfachen Fällen besteht ein Gebührenrahmen von 0 - 100,00 EUR. Bei der Festsetzung der Gebühr ist unter anderem, der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

Der zeitliche und personelle Aufwand wird hinsichtlich der erteilten Informationen und der zu übersendenden Unterlagen als gering eingeschätzt. Im Rahmen des mir zustehenden Ermessens, in dem vorgegebenen Gebührenrahmen, wird daher für die gewährte Akteneinsicht keine Gebühr festgesetzt.

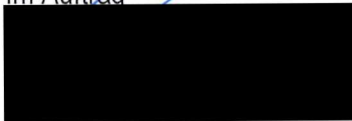
Gemäß dem Gebührentarif sind Auslagen geltend zu machen, sofern Kopien bzw. Ausdrucke gefertigt wurden. Vorliegend werden die Unterlagen elektronisch übersandt mit der Folge, dass keine Kopien bzw. Ausdrucke gefertigt wurden. Daher sind auch keine Auslagen zu erheben.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Datenschutzbeauftragte